
TUTORIUM WIPR I BGB AT WS 2017/18

erstellt von:

Christoph Licht

Christina Weber

Zeitplan

Datum	Thema
Mi., 25. Oktober 2017	Einführung, Grundlagen und Gutachtenstil
Mi., 1. November 2017	Willenserklärung
Mi., 8. November 2017	Willenserklärung
Mi., 15. November 2017	Zustandekommen von Verträgen
Mi., 22. November 2017	Zustandekommen von Verträgen
Mi., 29. November 2017	Geschäftsfähigkeit
Mi., 6. Dezember 2017	Geschäftsfähigkeit
Mi., 13. Dezember 2017	Anfechtung
Mi., 20. Dezember 2017	Anfechtung
Mi., 10. Januar 2018	Verjährung
Mi., 17. Januar 2018	Stellvertretung
Mi., 24. Januar 2018	Klausurvorbereitung
Mi., 31. Januar 2018	Klausurvorbereitung

Problemfindung

Wo sind meine Probleme?



I. systematische Fallbearbeitung

Was ist eine AGL? „Das Recht von einem anderen ein (bestimmtes) Tun oder Unterlassen zu verlangen.“
(vgl. § 194 Abs. I BGB):

Merke: Vier W Frage“ ist Ausgangspunkt (insbes. bei abstrakten Fragestellungen)

WER will	Anpruchsteller
WAS von	Anspruchsziel
WEM	Anspruchsgegner
WORAUS	Anspruchsgrundlage

Bsp: V will von K die Herausgabe der Gitarre

I. systematische Fallbearbeitung

Wenn - dann Funktion am Beispiel von § 823 BGB:

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

I. systematische Fallbearbeitung

Wenn - dann Funktion am Beispiel von § 823 BGB:

§ 823 Schadensersatzpflicht

(I) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

I. systematische Fallbearbeitung

Sachverhalt:

V bietet dem K an, sein Auto für 5.000€ zu erwerben. K erklärt, er sei damit einverstanden.

Als V ihm den Wagen übergeben will, stellt K fest, dass er sich über die Laufleistung des Wagens geirrt habe. Er ging davon aus, dass der Wagen 150.000 km gelaufen sei, tatsächlich hat er jedoch bereits 250.000 km zurückgelegt. K erklärt: „Ich möchte das Auto doch nicht kaufen, da ich mich über den Kilometerstand geirrt habe.“

Frage: Hat V einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

I. systematische Fallbearbeitung

AGL?

I. Obersatz :

- Im ersten Obersatz ist immer darzustellen, **wer einen Anspruch auf was, gegen wen, woraus haben könnte**

=V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i. H.V. 5.000€ aus § 433 Abs.2 BGB haben.

2.Voraussetzung:

- nun müssen die dazu benötigten Voraussetzungen genannt werden

= Dazu müsste zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.

I. systematische Fallbearbeitung

3. Subsumtion:

- nun findet die eigentliche Rechtsanwendung statt
- es wird geprüft inwiefern die genannten Voraussetzungen im zu prüfenden Einzelfall erfüllt sind oder nicht
- besonders wichtig ist dabei die Voraussetzungen vorab zu definieren

Obersatz zur Unterfrage: Hier könnte ein Vertrag geschlossen worden sein

Voraussetzungen: Dafür ist erforderlich, dass eine Partei ein Angebot erklärt und die andere Partei dieses Angebot angenommen hat.

Subsumtion: (Beispiel: "A hat dem B ... vorgeschlagen. B stimmte dem zu.")

Ergebnis :(Beispiel: "Damit haben A und B einen Vertrag geschlossen.")

I. systematische Fallbearbeitung

4. Ergebnis:

- Nachdem Sie alle Voraussetzungen subsumiert haben, ist das Ergebnis der Prüfung festzuhalten
- abhängig von dem Ausgang der Subsumtion

= V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB.

2. rechtliche Einordnung

I. Prüfungsreihenfolge bei mehreren AGL

- I.) Vertragliche Ansprüche
- II.) Vertragsähnliche Ansprüche
- III.) Dingliche Ansprüche
- IV.) Deliktische Ansprüche
- V.) Bereicherungsrechtliche Ansprüche

2. Prüfung des einzelnen Anspruches

- I.) Anspruch entstanden? (keine rechtshindernden Einwendungen)
- II.) Anspruch nicht verloren / erloschen? (keine rechtsvernichtenden Einwendungen)
- III.) Anspruch durchsetzbar? (keine rechtshemmende Einwendungen)

3. Willenserklärung

WE = ist eine Willensäußerung, die auf eine gezielte Rechtsfolge gerichtet ist.

Arten:

empfangsbedürftige WE

- erst wirksam wenn sie Erklärungsempfänger zugeht

nichtempfangsbedürftige WE

- sind nicht an andere Person gerichtet

3. Willenserklärung

Bestandteile einer WE

objektiver
Tatbestand

subjektiver
Tatbestand

= Äußerung des Willens

= innere Wille

- ausdrücklich oder konkludent

Geschäftswille

Erklärungsbewusstsein

Handlungswille

3. Willenserklärung

Handlungswille

- = ist das Bewusstsein zu handeln
- notwendiger Bestandteil einer WE
- bei dem Fehlen → keine WE

Geschäftswille

- = Wille eine ganz bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen
- hindert Annahme einer WE nicht
- nicht notwendiger Bestandteil einer WE
- abgegebene WE anfechtbar

Erklärungswille / - bewusstsein

- = Bewusstsein etwas erheblich rechtliches zu erklären
- Handelnden muss klar sein, das er überhaupt rechtsgeschäftlich tätig wird
- umstritten / gibt 2 Theorien

3. Willenserklärung

fehlendes Erklärungsbewusstsein



I. Willenstheorie

- WE nichtig, da wichtiger Bestandteil einer WE

2. Erklärungstheorie

- Wegen Vertrauensschutz als WE zugerechnet **wenn:**

Erklärender hätte bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen müssen, dass sein Verhalten als WE zu deuten ist und der Empfänger schutzwürdig ist

WE anfechtbar



= Letztendlich ist nach h. M. der Erklärungstheorie zu folgen, da diese dem Vertrauensschutz Rechnung trägt und zugleich eine Ausnahme bei fehlender Schutzwürdigkeit des Erklärungsempfängers zulässt.

3. Willenserklärung

Rechtsbindungswille

- unter diesen Oberbegriff werden bestimmte Fälle behandelt
- **fehlt** einer der Parteien der **Rechtsbindungswille**, so hat der **Erklärende kein Erklärungsbewusstsein**
- Problem der Anfechtung

Fall I:

A nimmt an einer Weinversteigerung teil. Während der Versteigerer die Gebote für ein Fass „Betzenberger Westkurve“ entgegennimmt, entdeckt A einen alten Schulfreund auf der anderen Seite des Raumes wieder und winkt diesen heftig zu. Umso größer ist sein Entsetzen, als ihm der Versteigerer B den Zuschlag i. H. v. 1000 € erteilt.

Ist A zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet?

4. Prüfungsschema

Prüfungsschema:

Anspruch entstanden

I. Vertragsschluss

I. Angebot

a) durch Willenserklärung

(I) Willenserklärung

(aa) Objektiver Erklärungstatbestand

1. Erklärungswille

1.1 ausdrücklich

1.2 konkludent

2. auf Rechtsfolge gerichtet

3. kein Mangel des Rechtsbindungswillens

3.1 reine Vertragsvorbereitung

3.2 reiner persönlicher Bezug

3.3 reine Gefälligkeit

3.4 Kenntnis der Unwirksamkeit

4. Prüfungsschema

- (bb) Subjektiver Erklärungstatbestand
 - 1. Handlungswille
 - 2. Erklärungsbewusstsein
 - 2.1 gegeben
 - 2.2 Erklärungsfahrlässigkeit
 - 3. kein Willensvorbehalt
 - 3.1 § 116 S. 2 BGB Vorbehalt erkannt
 - 3.2 Scheingeschäft
 - 3.3 Mangel der Ernstlichkeit § 118 BGB
- (2) Inhalt: Antrag
- (3) Abgabe
 - (aa) durch den Vertragspartner
 - 1. Erklärung auf den Weg gebracht
 - 2. mit Zugang zu rechnen
 - (bb) durch einen Dritten
 - 1. Vertreter
 - 2. Bote
 - 3. Organ einer jur. Person

4. Prüfungsschema

- (4) Zugang
 - (aa) bei Adressaten persönlich
 - 1. mündlich
 - 2. verkörpert
 - (bb) infolge Zurechnung
 - 1. Vertreter
 - 2. Bote
 - 3. Organ einer jur. Person
 - (cc) wegen Zugangsvereitelung
- (5) kein Widerruf
 - (aa) Widerruf der WE
 - (bb) rechtzeitig
 - 1. gleichzeitig
 - 2. vorher
- b) durch Schweigen